



SPIELERREGLEMENT

Oktober 2024

Art. 1 – Begriffe

Die Begriffe "Spieler, Senior, Junior" gelten ebenfalls für "Spielerin, Seniorin, Juniorin".

Bei der Verwendung des Begriffs "Spieler" sind sämtliche am Spielbetrieb teilnehmende Personen automatisch mitgemeint, es sei denn, dass nachfolgend ausdrücklich spezielle Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Kategorien, insbesondere den Junioren, vorgenommen werden.

Der Begriff "Verein" meint, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vorgesehen wird, den Vorstand von NK Croatia Zürich.

Der Begriff "gesetzlicher Vertreter" meint einen sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Spielers bzw. Juniors.

Art. 2 – Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf alle im Namen des Vereins NK Croatia Zürich (nachfolgend: Verein) am Spielbetrieb teilnehmenden Personen Anwendung.

Mit der Aufnahme erhält der Spieler bzw. ein gesetzlicher Vertreter jeweils das aktuell geltende Reglement. Dieses ist solange gültig, bis der Verein dem Spieler eine aktualisierte Fassung zukommen lässt.

Die Aufnahme eines Juniors erfolgt erst nach beidseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Eltern und Verein

Art. 3 – Erfüllung der Voraussetzungen und Bedingungen

Erst mit der Erfassung der digitalen Spielerkarte im Clubcorner ist der Spieler zur Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt. Dies gilt auch für Trainingsspiele.

Der Spieler bzw. deren gesetzliche Vertreter informieren den Vorstand bei einer Änderung der erfassten Personalien umgehend.

NK Croatia Zürich
Hittnauerstrasse 1a
8330 Pfäffikon ZH
CH-Schweiz

+41 76 442 06 80
+41 79 718 88 19
info@nkcroatia.ch
www.nkcroatia.ch





Der Spieler bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichten sich, den Verein umgehend zu informieren, sofern irgendwelche Zweifel hinsichtlich der Anforderungen an die Spielberechtigung auftauchen sollten.

Art. 4 – Einhaltung der einschlägigen Regelwerke

Der Spieler bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichten sich, neben dem vorliegenden Reglement auch die jeweils aktuellen Regelwerke und Verhaltenskodexe des Schweizerischen Fussballverbands (nachfolgend: SFV) und des Fussballverbands Region Zürich (nachfolgend: FVRZ), insbesondere jene, welche den Spielbetrieb zum Gegenstand haben, einzuhalten. Dies umfasst insbesondere auch das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Die Junioren bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichten sich darüber hinaus, die jeweils aktuelle Fassung des Juniorenreglements des SFV einzuhalten.

Die Senioren verpflichten sich darüber hinaus, die jeweils aktuelle Fassung des Seniorenreglements des SFV einzuhalten.

Die Spieler bzw. deren gesetzliche Vertreter halten die offiziellen Spielregeln gemäss dem Wettspielreglement des SFV ein.

Art. 5 – Organisation des Spielbetriebs

Der Trainer leitet die Trainingseinheiten allenfalls in Zusammenarbeit mit einem Assistententrainer. Die Anwesenheit des Trainers während den Trainingseinheiten ist grundsätzlich zwingend. Er kann sich im Einzelfall von seinem Assistenten vertreten lassen. Die Spielerausrüstung ist Sache der Spieler bzw. deren gesetzlicher Vertreter. Der Verein stellt lediglich Bälle und Überzieher zur Verfügung.

Der gesetzliche Vertreter ist für das Bringen und Abholen des Juniors vom Training, den Spielen und Turnieren verantwortlich.

Die Spieler müssen sich nach den Vorgaben des Trainers vom Training und von gemäss Spielkalender angesetzten abmelden. Bei den Junioren übernimmt ein gesetzlicher Vertreter die Abmeldung. Die Spieler müssen sich nach den Vorgaben des Trainers rechtzeitig für weitere Wettbewerbe sowie andere Angebote (z.B. Trainingslager) anmelden. Bei den Junioren übernimmt ein gesetzlicher Vertreter die Anmeldung.

Der Trainer betreut die Mannschaft während des Trainings, der Spiele und Turniere. Der Trainer ist vor jedem Spiel bzw. Turnier dafür besorgt, dass genügend spielberechtigte Spieler ihre

NK Croatia Zürich
Hittnauerstrasse 1a
8330 Pfäffikon ZH
CH-Schweiz

+41 76 442 06 80
+41 79 718 88 19
info@nkcroatia.ch
www.nkcroatia.ch





Teilnahme zusichern. Der Trainer hält sich in Absprache mit dem Verein das Recht vor, Trainings, Spiele und Turniere kurzfristig abzusagen, insbesondere bei ungenügender Teilnehmerzahl oder gefährlichen Witterungsbedingungen. Im Falle der Nichtdurchführung besteht seitens der Spieler bzw. deren gesetzlicher Vertreter kein Anspruch auf eine Wiederholung bzw. einen Ersatztermin oder auf anderweitige Leistungen des Vereins.

Die Spieler bzw. deren gesetzliche Vertreter (Kinderfussball und Junioren) haben in Koordination mit den Trainern für einen reibungslosen Ablauf des Spiels bzw. Turniers, insbesondere für das rechtzeitige Antreten, zu sorgen. Dazu gehört auch, sich hinsichtlich des Treffzeitpunkts und der Transportmöglichkeiten zum Spiel bzw. zu den Spielen und zurück zu einigen.

Die gesetzlichen Vertreter sind sich bewusst, dass Juniorenteams bei allen Spielen durch einen volljährigen Betreuer begleitet werden müssen und Spieler im Alter der Juniorenkategorien B, C, D, E, F und G mit Ausnahme des Spielbetriebs in Turnierform am gleichen Tag nicht mehr als ein Verbandsspiel austragen dürfen.

Die Spieler bzw. deren gesetzliche Vertreter (Kinderfussball und Junioren) treten für die Organisation des Spielbetriebs zu einer vom Trainer erstellten Chat-Gruppe bei. Ein eigenes Turnier kann nur in Absprache mit dem Verein organisiert werden.

Art. 6 – Versicherungen und Haftung

Die Teilnahme am Spielbetrieb erfolgt auf eigenes Risiko des Spielers bzw. deren gesetzlicher Vertreter. Die Versicherung von Risiken wie namentlich Unfall, Krankheit und Sachschäden ist Sache der Spieler bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

Der Verein lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Gewährleistung und Haftung gegenüber dem Spieler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ab, insbesondere für Unfall, Krankheit oder Sachschäden (inkl. Diebstahl und Verlust). Dies gilt sowohl für vertragliche, ausservertragliche sowie gesetzliche Haftungsansprüche. Der Haftungsausschluss gilt auch für Datenverluste, für Persönlichkeitsverletzungen oder Verletzungen des geistigen Eigentums durch Dritte.

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb bestätigt der Spieler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, dass der Spieler gesundheitlich und sportlich ausreichend belastbar ist, um ohne Einschränkungen am Spielbetrieb teilnehmen zu können.

Allfällige Leistungen des Vereins sind freiwilliger Natur und begründen auch bei regelmässiger Wiederholung der Leistung keinen Anspruch der Spieler bzw. deren gesetzlicher Vertreter.





Art. 7 – Rechte an Daten, Fotos und Aufnahmen

Der Spieler bzw. deren gesetzliche Vertreter erklären ihr Einverständnis dazu, dass vom Spieler und von den gesetzlichen Vertretern im Rahmen der Teilnahme am Spielbetrieb (Training, Spiele, Turniere etc.) Bilder und Filmaufnahmen angefertigt und durch den Verein und dessen Sponsoren verbreitet und öffentlich vorgeführt werden (inkl. soziale Medien), auch zu Zwecken der eigenen oder fremden Werbung. Der Spieler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter räumt dem Verein und dessen Sponsoren diesbezüglich das volle, räumlich, zeitlich und sachlich unlimitierte Nutzungsrecht an den erstellten Foto- und Filmaufnahmen ein und erklärt sich mit der vorgenannten Verwendung ausdrücklich einverstanden.

Der Spieler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gestattet dem Verein die Erhebung, Speicherung und Bearbeitung der personenbezogenen Daten des Spielers sowie deren gesetzlicher Vertreter. Als Personendaten gelten insbesondere der Name, das Geburtsdatum, die postalische Adresse und die E-Mailadresse.

Art. 8 – Verstösse

Bei einem absichtlichen oder grobfahrlässigen Verstoß der Spieler bzw. deren gesetzlicher Vertreter gegen die im vorliegenden Reglement festgehaltenen Regeln halten die entsprechenden Personen den Verein vollumfänglich schadlos (inkl. der Übernahme von allfälligen Kosten einer Rechtsvertretung). Dies bezieht sich auf alle Schäden am Vermögen oder im Ansehen des Vereins, die der Spieler bzw. deren gesetzliche Vertreter durch ihr Verhalten verursacht hat. Darin eingeschlossen sind die Kosten der rechtlichen Vertretung des Vereins im Streitfall, entgangener Gewinn des Vereins sowie allfällige Folgeschäden.

Der Vorstand des Vereins entscheidet über die entsprechende Ersatzpflicht des Spielers bzw. deren gesetzlicher Vertreter. Der Entscheid kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Der Vorstand hat bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Regeln die Möglichkeit, Spieler auch aufgrund des Verhaltens ihrer Eltern bzw. gesetzlicher Vertreter von der Teilnahme am Spielbetrieb befristet oder unbefristet auszuschliessen. Es besteht in einem solchen Fall kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags sowie weiterer für das Kinder vorgeschossener Kosten (z.B. für die Teilnahme an Trainingscamps).

